

KEL-Gespräch und Elternsprechtag

Quelle: §§ 18a, 19, 63a und 64 SchUG

Das Schulunterrichtsgesetz kennt den Begriff „Kinder-Eltern-Lehrer-Gespräch“ nicht. Es wird dort als Gespräch zwischen Lehrerin/Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin/Schüler als eine der vielen Informationsmöglichkeiten genannt, die im § 19 aufgelistet sind. Während § 19 Abs. 1 Schulnachrichten, Einzelaussprachen und zwei Sprechtagen im Unterrichtsjahr für die allgemeinbildenden Pflichtschulen anführt, fordert § 19 Abs. 1a regelmäßige Gespräche **zwischen den drei Schulpartnern** ein. Sowohl **Leistungsstärken und Leistungsstand** sind dabei gemeinsam **zu erörtern wie auch** die schulischen oder außerschulischen **Fördermaßnahmen**. Über das Setting, das in der Zeit der Neuen Mittelschule in diversen Broschüren vorgegeben war, **gibt das Gesetz keine Auskunft**. Die Vorgabe der Regelmäßigkeit gilt in allen Schularten mit einer zumindest 4-jährigen Laufzeit als erfüllt, wenn dieses Gespräch zumindest in jedem Unterrichtsjahr einmal stattfindet (vgl. § 19 Abs. 1b SchUG).

Auf der 1. Schulstufe und im 1. Semester der 2. Schulstufe wird diese Gesprächsform durch das Bewertungsgespräch in jenen Klassen ersetzt, die sich im Klassenforum für eine alternative Leistungsbeurteilung und Leistungsinformation anstelle der klassischen Leistungsbeurteilung entschieden haben. Über den Ablauf des Bewertungsgesprächs informiert § 18a Abs. 3 SchUG.

KEL-Gespräch und Elternsprechtag

Quelle: §§ 18a, 19, 63a und 64 SchUG

§ 63a Abs. 2 Zi 1 litt. g überträgt die Entscheidung über die Durchführung und die Terminfestlegung von **(Eltern)Sprechtagen dem Schulforum** (Beschlussrechte siehe § 63a Abs. 11). In polytechnischen Schulen übernimmt diese Aufgabe gemäß § 64 Abs. 2 Zi 1 litt. d der Schulgemeinschaftsausschuss.

Demzufolge hat der Gesetzgeber die Entscheidung über das WIE der Durchführung von KEL- und Elternsprechtagen, also z.B. ob sie einzeln für sich oder gemeinsam organisiert werden, in die Schulautonomie übertragen. Auch **über die Terminfrage entscheiden Klassenlehrer:innen/Kassenvorstände und Klassenelternvertreter:innen** im Schulforum.

Wie immer hat die Schulleiterin/der Schulleiter gemäß § 32 Abs. 2 LDG darauf zu achten, dass die dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllt werden.